



17 DEZ. 2025

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss

In dem Verfahren

der Frau
keit: syrisch,

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - [REDACTED]
25 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - [REDACTED]-475 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts -Eilverfahren - Dublin-

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin Dr. Kawohl als Einzelrichterin am 16. Dezember 2025

b e s c h l o s s e n:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage – 5 K 1824/25 – gegen Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.10.2025 wird angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4, die Antragsgegnerin zu 1/4.
3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrages als unzulässig und ihre Überstellung nach Malta.

Bei dem am [REDACTED] 2004 geborenen Antragstellerin handelt es sich um eine syrische Staatsangehörige, der Volkszugehörigkeit der Araber zugehörig und sunnitisch-islamischen Glaubens.

Am 02.01.2023 stellte sie einen förmlichen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland. Am 20.01.2023 richtete das Bundesamt ein Aufnahmegesuch an die Dublin-Einheit in Malta. Mit Schreiben vom 24.01.2023 erklärte sich die Dublin-Einheit in Malta für die Bearbeitung des Asylantrages gem. Art. 18 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (im Folgenden: Dublin III-VO) für zuständig. Am 22.11.2023 wurde die Antragstellerin nach Malta überstellt. Am 28.11.2023 stellte sie in Malta einen Asylantrag.

Am 19.08.2025 reiste die Antragstellerin erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 23.09.2025 einen Folgeantrag auf erneute Durchführung eines Asylverfahrens.

Ausweislich eines Eurodac-Treffers der Kategorie 2 wurden der Antragstellerin am 04.11.2022 und 07.12.2023 in Malta Fingerabdrücke abgenommen. Am 23.09.2025 wurde sie durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) zur Zulässigkeit ihres Asylantrags angehört. Hierin führte sie im Wesentlichen aus, sie habe in Malta ihre Fingerabdrücke abgegeben und einen Asylantrag gestellt, jedoch sei keine Anhörung mit Dolmetscher erfolgt. Sie habe einen Ausweis erhalten, der alle sechs Monate habe verlängert werden müssen. Ferner gab sie an, dass sie seit dem [REDACTED].2023 religiös verheiratet sei und die Eheschließung in Deutschland stattgefunden habe. Ihr Ehemann lebe seit neun Jahren in Malta und würde als Schleuser arbeiten. Nach ihrer Rücküberstellung nach Malta habe sie bei ihm gelebt. Sie habe kein Kind mit ihm.

Ihre Ehe mit ihm sei nicht glücklich gewesen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sie sei bei der Polizei zwei Nächte gewesen und sei zur Untersuchung im Krankenhaus gewesen. Sie habe eine Anwältin von der Polizei bekommen. Diese sei eine Mitarbeiterin einer Frauenorganisation und habe ihr geholfen. Die Anwältin habe Termine mit Ärzten gemacht. [REDACTED] sei verhaftet worden. [REDACTED] sei zum Gefängnis gekommen und er habe gesagt, er bringe die Antragstellerin zu den Eltern. Die Polizei habe es ihm erlaubt und der Onkel habe sie in eine Wohnung gebracht und habe sie mehrmals bedroht, die Anzeige gegen [REDACTED] zurückzunehmen. Er habe sie gezwungen, die Anzeige zurückzunehmen. Sie habe das gemacht, da sie viel Angst vor ihm gehabt habe. [REDACTED] sei dann entlassen worden.

Sie sei vor Gericht gewesen, habe dort aber gelogen und Falsches gesagt, da sie von ihm bedroht worden sei. Sie sei zurück mit [REDACTED], [REDACTED] habe ihr Handy weggenommen und es zerstört, damit sie keinen Kontakt mehr zu den Eltern haben konnte. Unterlagen vom Gericht habe sie nicht, aber die Kopie einer späteren Anzeige von der Polizei. Die Anwältin habe ihr diese Anzeige besorgt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Polizei habe sie dann wieder zu demselben Camp gebracht, wo sie zuvor untergebracht gewesen sei. ■■■■■ sei mehrmals draußen vor dem Camp gewesen und habe sie beleidigt. Einmal habe er versucht, sie mit dem Auto zu überfahren. Sie habe dies bei der Polizei angezeigt und er habe ein Verbot bekommen, diesen Weg zu gehen.

Auch in ■■■■■ habe sie eine Anzeige bei der Polizei gemacht. ■■■■■ habe die Nachbarn angerufen und habe die Anschrift gewollt, diese hätten ihr das gesagt. Demnächst habe sie bei der Polizei ein Gespräch.

Sie wolle in keinen anderen Staat, sie wolle bei ihrer Familie bleiben.

Sie leide an psychischen Belastungen, habe Alpträume und könne nicht schlafen. Ausweislich eines zur Akte gereichten ambulanten psychiatrischen Kurzberichts des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie, Herrn ■■■■■ der Praxis ■■■■■ für Psychiatrie und Psychotherapie in ■■■■■ vom ■■■■■.2025 sind bei der Antragstellerin folgende Diagnosen (nach ICD-10) getroffen worden:

- F33.1 - Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode
- F41.0-Panikstörung (episodisch paroxysmale Angst)

Aktuell erfolge eine ambulante psychiatrische Behandlung mit:

- Mirtazapin 7,5 mg abends
- Escitalopram 5 mg morgens

Zudem heißt es in dem Kurzbericht im Wesentlichen, bei der Antragstellerin bestehe aktuell ein behandlungsbedürftiges depressives Syndrom mit Angstkomponente, das eng mit den von ihr berichteten Erlebnissen während ihres Aufenthalts in Malta verbunden erscheine. Die geschilderten Ereignisse wirkten weiterhin stark belastend und führten zu einer eingeschränkten psychosozialen Funktionsfähigkeit. Es werde die Fortsetzung der ambulanten psychiatrischen Behandlung, eine psychotherapeutische Behandlung, ggf. die Einbindung von Angehörigen/unterstützenden Familienmitgliedern zur Stabilisierung des Umfelds empfohlen.

Des Weiteren findet sich u. a. ein ärztliches Attest des Facharztes für Allgemeinmedizin, Herrn Dr. ■■■■■, vom ■■■■■.2025 in der Akte, wonach die Antragstellerin an folgenden Krankheiten leide: Angststörung; Depression; Schlafstörung; Unruhezustände; Akne; Reizdarm; Gastritis; Opfer &{von Gewalt}; psychomatische Störung.

Am 25.09.2025 richtete das Bundesamt ein Aufnahmegesuch an die Dublin-Einheit in Malta. Mit Schreiben vom 29.09.2025 erklärte sich die Dublin-Einheit in

Malta für die Bearbeitung des Asylantrages erneut gem. Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO für zuständig.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 06.10.2025 wurde der Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1) und unter Ziffer 2 festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG bestehen. Unter Ziffer 3 wurde die Abschiebung nach Malta angeordnet und unter Ziffer 4 das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung der Ziffer 4 wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Befristung eines bei Abschiebung nach Malta entstehenden Wiedereinreiseverbots auf 60 Monate sei angemessen. Es lägen keine Erkenntnisse vor, die eine jederzeitige Wiedereinreisemöglichkeit der Antragstellerin ins Bundesgebiet erforderlich erscheinen ließen. Der Antragstellerin sei die Verfolgung eines Asylbegehrens in Malta zumutbar. Hinweise, dass die Dauer dieses temporären Wiedereinreiseverbots dazu führe, dass Rechte der Antragstellerin aus Art. 2 Abs. 1 oder Art. 6 GG, Art. 8 EMRK oder Art 7 GRCh verletzt würden, lägen nicht vor. Es seien auch sonst keine Umstände ersichtlich, die im Rahmen des Ermessens zu ihren Gunsten hätten berücksichtigt werden können.

Der Bescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin mit Schreiben vom 07.10.2025, ohne Zustellnachweis, bekanntgegeben.

Am 14.10.2025 hat die Antragstellerin Klage, – 5 K 1824/25 –, erhoben und zugleich den vorliegenden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Zur Begründung trägt sie vor, der Bescheid sei bereits im Hinblick auf seine Ziffer 4 rechtswidrig. Die Antragsgegnerin habe dort ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG befristet auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung beschlossen. Insoweit werde geltend gemacht, dass die Antragsgegnerin ihr Ermessen falsch ausgeübt habe. Die Befristung habe auf höchstens 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung erfolgen dürfen. Es lägen keine außerordentlichen Umstände vor, die die von der Antragsgegnerin vorgenommene Befristung rechtfertigen könnten. Insoweit habe sie das ihr eingeräumte Ermessen verletzt (vgl. Urteil des VG des Saarlandes vom 29.09.2025 – 3 K 1845/24 -). Wie das Gericht in seiner vorbezeichneten Entscheidung ausgeführt habe, begegne es nach ständiger Rechtsprechung in einer Situation, die keine Besonderheiten gegenüber gleichgelagerten Fällen aufweise, keine Bedenken, das abschiebungsbedingte Einreise- und Aufenthaltsverbot generell aus Gründen der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) auf die Dauer von 30 Monaten zu befristen und damit den durch Art. 11 Abs. 2 S. 1 RL 2008/115/EG und § 11 Abs. 3 S. 2 AufenthG vorgegebenen Rahmen zur Hälfte auszuschöpfen. Vorliegend lägen keine Umstände vor, die das gefahrenabwehrrechtlich geprägte Interesse an einem Fernhalten des Ausländers vom Bundesgebiet erhöhten. Ebenso wenig erkennbar seien Umstände, die geeignet seien, das Gewicht dieses öffentlichen Interesses zu mindern. Mithin sei die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 60

Monate mit der gegebenen Begründung der Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Bescheid ermessensfehlerhaft.

Im Übrigen aber werde diesseits davon ausgegangen, dass der Bescheid der Antragsgegnerin auch ansonsten rechtswidrig sei.

Die Antragstellerin mache geltend, auf Malta von ihrem Ehemann misshandelt worden zu sein. Er habe sie vergewaltigt und versucht zu töten und habe sie im Übrigen auch sozial isoliert. Nachdem sie von der maltesischen Polizei aus dem Haus ihres Mannes geholt und gegen diesen Strafanzeige erstattet habe, habe der Onkel ihres Ehemannes sie wieder zurück zu dessen Haus gebracht und sie mit dem Tode bedroht, sodass sie sich gezwungen gesehen habe, die gegen den Ehemann erstattete Strafanzeige zurückzunehmen, sodass der Ehemann aus dem Gefängnis entlassen worden sei. In einem Gerichtsverfahren sei sie zwar durch eine Rechtsanwältin und durch eine Mitarbeiterin einer Frauenorganisation unterstützt worden, habe jedoch aufgrund des massiven Drucks, der von Seiten der Familie des Ehemannes auf sie ausgeübt wurde, gelogen. Nachdem sie dann in einem Flüchtlingscamp untergebracht worden sei, habe sie ihr Mann dort aufgesucht und sogar versucht, sie mit dem Auto zu überfahren.

Selbst in Deutschland werde die Antragstellerin von ihrem Mann und dessen Onkel durch Anrufe und Nachrichten bedroht. Die Antragstellerin sei aufgrund alledem psychisch belastet, leide an einer rezidivierenden depressiven Störung sowie an einer Panikstörung.

Soweit das Bundesamt hinsichtlich dieses Vortrages geltend mache, sie müsse bei den maltesischen Behörden um Schutz nachsuchen, den sie ja auch in der Vergangenheit erhalten habe, verkenne die Behörde, dass der maltesische Staat gleichwohl nicht in der Lage sei, sie gegenüber den massiven Drohungen des Mannes und seiner Familie zu schützen. Der maltesische Staat verfüge über ein sehr kleines Staatsgebiet, sodass sie gegenüber den ihr gegenüber ergangenen und ergehenden Bedrohungen nicht räumlich ausweichen könne. Der vom maltesischen Staat ihr gegenüber in der Vergangenheit zweifelsohne vorhandene Schutz sei nicht ausreichend, um sie effektiv zu schützen. Dies zeige bereits allein der Umstand, dass der Mann versucht habe, sie zu überfahren.

Nach dem von ihr Erlebten sei es im Übrigen ohne Weiteres nachvollziehbar, dass sie, wie ärztlich attestiert, an einer rezidivierenden depressiven Störung sowie an einer Panikstörung leide. Dass sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts in Deutschland noch kein den Voraussetzungen des § 60 a Abs. 2c AufenthG gerecht werdendes fachärztliches Attest vorlegen könne, dürfe ebenfalls nachvollziehbar sein. Bei der Massivität der gegenüber ihr ergangenen (Todes-)Drohungen seien die psychischen Einschränkungen nach diesseitiger Auffassung jedoch ohne Weiteres nachvollziehbar.

Der Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 14.10.2025 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 06.10.2025 – [REDACTED]-475 – anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Bescheid sowie auf die Entscheidungen des BVerwG, Urteile vom 21.11.2024 – 1 C 23.23 und 1 C 23.24 – sowie vom 19.12.2024 – 1 C 1.24 –.

Mit Schriftsatz vom 22.10.2025 nahm die Antragstellerin hierzu Stellung und führte aus, mit der Anlage würden Auszüge der Karteikarte des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. med. [REDACTED] [REDACTED], vom [REDACTED].2025 sowie vom [REDACTED].2025 überlassen und, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen.

Soweit das Bundesamt mit Schriftsatz vom 16.10.2025 geltend mache, dass es in Malta Frauenhäuser und Schutzprogramme gebe, werde diesseits geltend gemacht, dass der Aufenthalt in einem Frauenhaus in Malta als Dauerlösung tatsächlich keine Lösung für die Antragstellerin darstelle. Angesichts der geringen Größe der Insel müsse die Antragstellerin außerhalb eines Frauenhauses jederzeit mit Übergriffen des Ex-Ehemannes und seiner Familienangehörigen rechnen. Wie die Antragstellerin schon ausgeführt habe, habe der Ex-Ehemann sogar versucht, sie mit dem Auto zu überfahren. Dem könne die Antragstellerin wegen der geltend gemachten geringen Größe der Insel Malta nicht entgehen.

Dem Schriftsatz Auszüge der Karteikarte des Dr. [REDACTED] vom [REDACTED].2025 und [REDACTED].2025 bei, wonach in Bezug auf die Antragstellerin folgende Diagnosen vorliegen:

Depressive Verstimmung [F32.0G]; Einschlafstörung [G47.0G]; Obere Atemwegsinfektion [J06.9G]; Gastritis [K29.1G]; Sodbrennen [R12G]; Angststörung [F41.8G]; Blässe [R23.1G]; Inappetenz [R63.0G]; Müdigkeit [R53G].

Hierauf nahm die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 23.10.2025 Stellung und führte im Wesentlichen aus, hinsichtlich des vorgeblich fehlenden Schutzes in Malta werde zunächst auf die Klagerwiderung vom 16.10.2025 verwiesen.

Die Auszüge der Karteikarte stellten weder ein ausreichendes Attest im Sinne des § 60a Abs. 2c AufenthG dar, noch würden die Mindestanforderungen des BVerwG (vgl. Urteil vom 11.09.2007 – 10 C 8.07 –) an den Sachvortrag einer psychischen Erkrankung erfüllt. Zum einen sei die Einschätzung „PTBS“ bzw.

„Depressive Verstimmung“ bzw. „Depression“ nicht durch einen Facharzt getroffen worden, auch ergebe sich nicht, auf welcher Grundlage die Diagnose erfolgt sei. Zum anderen ergebe sich aus dem Attest nicht, wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstelle. Mithin seien die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend, um zu einer anderen Entscheidung zu gelangen. Hierbei sei noch zu berücksichtigen, dass es sich bei Malta um einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union handle, sodass davon auszugehen sei, jede Erkrankung sei dort behandelbar.

II.

Die Entscheidung ergeht gem. § 76 Abs. 4 S.1 AsylG durch die Einzelrichterin.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage – 5 K 1824/25 – ist zulässig und teilweise begründet.

1.

Der Antrag mit dem Ziel der gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung der im Hauptsacheverfahren – 5 K 1824/25 – erhobenen Klage ist gem. §§ 122, Abs. 1, 88, 86 Abs. 3 VwGO sachgerecht in Übereinstimmung mit ihrem Rechtsschutzziel dahingehend auszulegen, dass sie einerseits die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der in dem Hauptsacheverfahren erhobenen Klage gegen die in Ziffer 3 des Bescheides vom 06.10.2025 getroffene Abschiebungsanordnung nach Malta und andererseits gegen das in Ziffer 4 angeordnete und befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot begehrt. Mit der veränderten Verwaltungspraxis des Bundesamtes, das Einreise- und Aufenthaltsverbot auch ohne das Vorliegen besonderer, gegen den jeweiligen Antragsteller sprechender Umstände nunmehr auf den grundsätzlich gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 AufenthG maximal möglichen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen, hat sich auch das typischerweise anzunehmende Rechtsschutzinteresse des Antragstellers im Rahmen eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen einen (Dublin-)Unzulässigkeitsbescheid erweitert.¹

2.

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere ist der Antrag als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 S. 1, 1. , Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO statthaft, da der Klage gegen die Abschiebungsanordnung sowie gegen die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots als unteilbar

¹ VG Ansbach, Beschluss vom 22.09.2025 – AN 18 S 25.50652 –, juris, Rn. 18.

rem Verwaltungsakt² gem. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zu-
kommt. Er ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht binnen der Wo-
chenfrist des § 34a Abs. 2 S. 1 AsylG, erhoben worden.

3.

Der Antrag ist begründet, soweit es die Anordnung und Befristung des Einreise-
und Aufenthaltsverbots auf 60 Monate in Ziffer 4 des Bescheides des Bundes-
amtes vom 06.10.2025 anbelangt. Im Übrigen – hinsichtlich der Abschiebungs-
anordnung nach Malta – ist er unbegründet.

a.

Der Antrag ist unbegründet, soweit sich die Antragstellerin gegen die Abschie-
bungsanordnung nach Malta wendet.

Entfaltet ein Rechtsbehelf – wie hier – von Gesetzes wegen (§ 80 Abs. 2 S. 1
Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG) keine aufschiebende Wirkung, kann das
Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80
Abs. 5 S. 1 VwGO anordnen. Bei der vom Gericht im Rahmen des vorläufigen
Rechtsschutzverfahrens zu treffenden Interessenabwägung zwischen dem öf-
fentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides und dem In-
teresse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs
sind auch die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen,
die ein wesentliches, wenn auch nicht das alleinige Indiz für und gegen die Be-
gründetheit des vorläufigen Rechtsschutzbegehrens sind. Ist der Ausgang des
Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar und damit offen, bleibt es bei
einer allgemeinen Interessenabwägung. Dabei geht die bei offenen Erfolgsaus-
sichten vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten der Antragsgegnerin.

Bei Anwendung dieser Maßstäbe überwiegt vorliegend das Interesse der An-
tragsgegnerin an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung ge-
genüber dem Interesse der Antragstellerin an einem Verbleib in der Bundesrepu-
blik Deutschland für die Dauer des Hauptsacheverfahrens, da ihre Klage bei sum-
marischer Prüfung nach der gem. § 77 Abs. 1 S. 1 2. HS VwGO insoweit maß-
geblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung hin-
sichtlich der Abschiebungsanordnung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Es spricht
Überwiegendes dafür, dass die in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides auf §
34a Abs. 1 AsylG beruhende Abschiebungsanordnung rechtmäßig ist und die
Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

² VG Ansbach, Beschluss vom 22.09.2025 – AN 18 S 25.50652 –, juris, Rn. 21.

aa.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Abschiebungsanordnung ergibt sich aus § 34a Abs. 1 AsylG.

Danach ordnet das Bundesamt, sofern ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

bb.

Die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3. des Bescheids der Antragsgegnerin vom 06.10.2025 ist formell rechtmäßig.

Insbesondere wurde die Antragstellerin am 23.09.2025 von der Antragsgegnerin im Sinne der §§ 24 Abs. 1 S. 1 bis 3, 25 Abs. 1 AsylG, Art. 5 Abs. 3 Dublin III-VO angehört.

cc.

Die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3. des Bescheids der Antragsgegnerin vom 06.10.2025 erfolgte auch materiell rechtmäßig.

Die Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 AsylG liegen nach derzeitiger Sach- und Rechtslage vor.

(1)

Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin ist Malta und nicht die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Zuständigkeit ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO.

Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Art. 22 Abs. 3 der Dublin III-VO genannten Verzeichnissen, einschließlich der Eurodac-Daten nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, festgestellt, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist gem. Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts. Dabei kommt es gem. Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO auf den Zeitpunkt an, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

Gem. Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO ist der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Artt. 23, 24, 25 und 29 Dublin III-VO wieder aufzunehmen.

Gemessen an diesem Maßstab ist im vorliegenden Fall Malta für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig. Ausweislich eines Eurodac-Treffers der Kategorie 2 vom 23.09.2025 wurden der Antragstellerin am 04.11.2022 in Malta Fingerabdrücke abgenommen. Am 02.01.2023 stellte sie einen förmlichen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland. Nach ihrer Rücküberstellung hat die Antragstellerin sodann am 28.11.2023 einen Asylantrag in Malta gestellt. Deutschland hat auch innerhalb der Frist des Art. 23 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO mit Schreiben vom 25.09.2025 Malta um Wiederaufnahme ersucht, welchem Malta mit Schreiben vom 29.09.2025 unter Verweis auf Art. 18 lit. b) der Dublin III-VO zugestimmt hat.

Im Übrigen ist die Zuständigkeit Maltas auch nicht nach Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO übergegangen, da die sechsmonatige Überstellungsfrist im Hinblick auf den vorliegenden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 14.10.2025 nicht abgelaufen ist, Art. 29 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 27 Abs. 3 lit. c) Dublin III-VO i. V. m. § 34a Abs. S. 2 AsylG.

(2)

Der Zuständigkeit Maltas steht auch nicht Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO entgegen.

Danach führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, wenn es sich als unmöglich erweist, den Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh mit sich bringen. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 3 Dublin III-VO wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat, wenn keine Überstellung gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO an einen aufgrund der Kriterien des Kapitel III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem ein Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden kann.

Gemessen an diesem Maßstab kann dahinstehen, ob aus Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin III-VO unmittelbar eine Zuständigkeitsübergang folgt oder ob dies lediglich ein Abschiebungsverbot nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 5 AufenthG begründet. Denn jedenfalls ist derzeit nicht zu befürchten, dass die Antragstellerin infolge einer Überstellung nach Malta einer unmenschlichen

oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh oder des Art. 3 EMRK ausgesetzt würde.

(a)

Als systemische Mängel sind solche Störungen anzusehen, die entweder im System eines nationalen Asylverfahrens angelegt sind und deswegen Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von ihnen nicht vereinzelt oder zufällig, sondern in einer Vielzahl von Fällen objektiv vorhersehbar treffen oder die dieses System aufgrund empirisch feststellbarer Defizite bei der praktischen Umsetzung ganz oder in weiten Teilen funktionslos werden lassen.³

Art. 4 GRCh bestimmt in Anlehnung an und in Übereinstimmung mit Art. 3 EMRK, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Bei der Prüfung, ob Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz beantragen, in diesem Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Aufgrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems die Vermutung, dass die Behandlung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GRCh, der Genfer Konvention und der EMRK steht. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass eine ernsthafte Gefahr besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, in diesem Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die nicht mit ihren Grundrechten vereinbar ist.⁴

Zwar nimmt Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO nach seinem Wortlaut nur darauf Bezug, dass sich die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aus systemischen Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylantragsteller in dem nach der Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaat ergibt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Überstellung eines Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat jedoch in all jenen Situationen ausgeschlossen, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller bei seiner Überstellung oder infolge seiner Überstellung eine solche Gefahr laufen wird.⁵

³ Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 19.03.2014 – 10 B 6.14 –, NVwZ 2014, 1039 und vom 06.06.2014 – 10 B 35.14 –, NVwZ 2014, 1677.

⁴ EuGH, Urteil vom 19.03.2019, – C-163/17 –, Rn. 80, 83, juris; EuGH, Urteil vom 21.12.2011, – C-411/10 und C-493/10 –, juris; EuGH, Urteil vom 19.03.2019, – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 –, juris, Rn. 83, 85 f.

⁵ EuGH, Urteil vom 19.03.2019, – C-163/17 –, Rn. 87, juris; EuGH, Urteil vom 19.03.2019, – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 –, juris, Rn. 87.

Folglich ist es für die Anwendung von Art. 4 GRCh gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin III-VO einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren.⁶

Systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen fallen nur dann unter Art. 4 GRCh und Art. 3 der EMRK, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Die Beurteilung dieses Mindestmaßes ist relativ und hängt von allen Umständen des Einzelfalles ab, wie die Dauer der Behandlung und ihre physischen und psychischen Wirkungen und manchmal das Geschlecht, das Alter und der Gesundheitszustand des Opfers.⁷

Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann.⁸ Art. 3 EMRK kann hingegen nicht so ausgelegt werden, dass er die Konventionsstaaten dazu verpflichtet, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Recht auf eine Unterkunft zu gewähren. Aus dieser Vorschrift ergibt sich zudem auch keine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit sie einen gewissen Lebensstandard haben.⁹

Neben den allgemeinen Lebensbedingungen können auch Mängel im Asylverfahren einen Verstoß gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 i. V. m. Art. 13 EMRK begründen. Diese Vorschriften verlangen zwingend eine sorgfältige Prüfung des

⁶ EuGH, Urteil vom 19.03.2019, – C-163/17 –, Rn. 88, juris; EuGH, Urteil vom 19.03.2019, – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 –, juris, Rn. 87.

⁷ EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – Az. 30696/09 –, NVwZ 2011, 413, beck-online, Rn. 219; BVerwG, Urteil vom 21.11.2024 – 1 C 24/23 –, juris, Rn. 22.

⁸ EuGH, Urteil vom 19.03.2019, – C-163/17 –, Rn. 91 ff., juris; EuGH, Urteil vom 19.03.2019, – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 –, juris, Rn. 89 ff.

⁹ EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – Az. 30696/09 –, NVwZ 2011, 413, beck-online, Rn. 249.

Asylantrags durch eine staatliche Behörde, eine unabhängige und genaue Prüfung jeder Behauptung des Antragstellers, es gebe triftige Gründe, die Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung anzunehmen, und außerdem eine besondere Beschleunigung. Zudem muss den Betroffenen ein Rechtsbehelf mit automatisch aufschiebender Wirkung zur Verfügung stehen.¹⁰ Ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 i. V. m. Art. 13 EMRK ist daher anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Betroffene direkt oder indirekt in sein Herkunftsland zurückgeschoben wird, ohne dass ernsthaft geprüft worden ist, ob sein Asylantrag begründet ist, und ohne dass er einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen konnte.¹¹

Im Übrigen können auch die drohenden Haftbedingungen einen Verstoß gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK begründen. Art. 3 EMRK verpflichtet die Staaten, sich zu vergewissern, dass die Haftbedingungen mit der Achtung der Menschenwürde vereinbar sind und dass Art und Methode des Vollzugs der Maßnahme den Gefangenen nicht Leid oder Härten unterwirft, die das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß an Leiden übersteigt, und dass seine Gesundheit und sein Wohlbefinden unter Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse der Haft angemessen sichergestellt werden.¹²

(b)

Ausgehend von diesen Maßstäben weisen die Verhältnisse auf Malta keine Mängel auf, die als systemische Schwachstellen im oben beschriebenen Sinne die Gefahr einer Verletzung der Gewährleistungen aus Art. 4 der EU-Grundrechtcharta bzw. Art. 3 EMRK in sich bergen würden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das maltesische Asylsystem an systemischen Mängeln im Sinne der Ausführungen in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 21.12.2011 – C 411/10 und C 493/10 – und vom 10.12.2013 – C 394/12 – leidet.¹³

Hinsichtlich des maltesischen Asylverfahrens wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Bescheid vom 06.10.2025 verwiesen (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG).

¹⁰ EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – Az. 30696/09 –, NVwZ 2011, 413, beck-online, Rn. 293.

¹¹ EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – Az. 30696/09 –, NVwZ 2011, 413, beck-online, Rn. 321.

¹² EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – Az. 30696/09 –, NVwZ 2011, 413, beck-online, Rn. 221.

¹³ Vgl. Urteil der Kammer vom 03.02.2020 - 5 K 1873/18 - (n.v.) und Beschlüsse der Kammer vom 30.12.2021 - 5 L 1612/21 -, vom 04.03.2022 - 5 L 197/22 -, juris; vom 10.03.2022 - 5 L 217/22 und 5 L 244/22 -; vom 30.03.2023 - 5 L 295/23 -, n.v., vom 21.07.2025 - 5 L 1264/25 und 5 L 1266/25 -, ebenso u.A. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.03.2020 - A 4 S 740/20 -, juris; VG Stuttgart, Beschluss vom 03.09.2021 - A 8 K 3990/21 -, juris; VG Köln, Beschluss vom 16.03.2021 - 14 L 499/18.A -, juris; VG Braunschweig, Beschluss vom 29.11.2019 - 7 B 227/19 -, juris; VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 27.05.2022 - 12 L 691/22 -, juris; VG Halle, Beschluss vom 29.10.2024 - 3 B 281/23 HAL -, juris; VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.03.2024 - 5 B 15/24 -, juris.

Die Antragstellerin hat weder in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt noch im Gerichtsverfahren Gründe geltend gemacht, die einer Rückführung nach Malta entgegenstehen könnten.

Nach den Erkenntnissen des Gerichts ist nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin nach einer Überstellung nach Malta keine Unterbringung in einer staatlichen, kirchlichen oder von Hilfsorganisationen geführten Unterkunft inklusive Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, Nahrungsmitteln und medizinischer Betreuung erhält.¹⁴

Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in Malta im Hinblick auf die von der Antragstellerin geltend gemachten Erkrankungen, namentlich die geltend gemachte rezidivierende depressive Störung und Panikstörung, systemische Mängel herrschen. Asylwerber in Malta haben freien Zugang zur nationalen allgemeinen Gesundheitsversorgung, auch im Falle von ernsten psychischen Störungen. Psychisch beeinträchtigte Personen werden, sobald identifiziert, generell zur Behandlung in die psychiatrische Einrichtung Mount Carmel gebracht. Für Traumatisierte und Folteropfer gibt es in Malta eingeschränkte Dienste, hauptsächlich da hierfür im Land die Kapazitäten fehlen.¹⁵

Soweit die Antragstellerin im Übrigen geltend macht, auf Malta von ihrem Ex-Ehemann misshandelt worden zu sein, ist sie auf den staatlichen Schutz, der ihr durch die maltesischen Behörden gewährt werden kann, zu verweisen.¹⁶ Es sind insofern keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der maltesische Staat nicht willens oder in der Lage wäre, sie vor derartigen Übergriffen ausreichend zu schützen. Vielmehr hat die Antragstellerin selbst dargelegt, dass sie in der Vergangenheit den Schutz der maltesischen Behörden in Anspruch nehmen konnte. So hat sie angegeben, dass sie bzw. ihre Mutter ihren Ex-Ehemann zwei Mal bei der maltesischen Polizei angezeigt habe. Die Polizei sei auch beide Male tätig geworden. So sei er beim ersten Mal verhaftet worden und erst nachdem sie ihre Anzeige zurückgenommen habe, sei er entlassen worden. Sie habe zudem auch Unterstützung durch eine Rechtsanwältin und Mitarbeiterin einer Frauenhilfsorganisation erhalten. Zudem habe es ein Gerichtsverfahren gegen ihren Ex-Ehemann gegeben, indem sie jedoch aus Angst eine Falschaussage getätigt habe. Nachdem sie ihren Ex-Ehemann ein zweites Mal angezeigt habe, sei es ihm verboten worden, habe ein Verbot erhalten, diesen Weg zu nutzen. Der Antragstellerin ist es daher zumutbar, sich bezüglich etwaiger weiterer Übergriffe im Falle der Rückkehr an die maltesische Polizei zu wenden, um strafrechtlich relevantes

¹⁴ BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Malta -, Gesamtaktualisierung vom 15.05.2025, S. 11 ff.

¹⁵ BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Malta -, Gesamtaktualisierung vom 15.05.2025, S. 14; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Malta, Stand. 03. Februar 2023, S. 15.

¹⁶ Vgl. auch VG Osnabrück, Beschluss vom 04.03.2024 – 5 B 9/24 –, juris, S. 15; VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.03.2015 – 3 A 112/14 –, juris, Rn. 26.

Verhalten polizeilich verfolgen zu lassen. Auch aus den Erkenntnismitteln ergibt sich insofern nichts Gegenteiliges. Die Möglichkeit, Schutz vor kriminellen Übergriffen durch staatliche Behörden zu erhalten, kann auch nicht deshalb verneint werden, weil dieser Schutz nicht lückenlos ist.¹⁷ Im Übrigen erschließt sich dem Gericht auch nicht, wie es dem Exmann der Antragstellerin möglich sein sollte, ihren Aufenthaltsort im Asylverfahren in Malta in Erfahrung zu bringen, sofern sie ihn nicht seinen Verwandten bekannt gibt.

(3)

Zielstaatsbezogene oder inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind nicht ersichtlich.

Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer Anordnung gemäß § 34a AsylG ist, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, also tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist. Daher hat das Bundesamt im Rahmen des § 34a AsylG nicht nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, sondern auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG umfassend zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn der Duldungsgrund erst nach dem Erlass der Abschiebungsanordnung entstanden ist.¹⁸ Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Gemessen an diesem Maßstab sind im vorliegenden Fall weder zielstaatsbezogene noch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse ersichtlich und auch von der Antragstellerin nicht substantiiert geltend gemacht worden. Insbesondere besteht kein Abschiebungsverbot nach Art. 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG für Malta.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Die Regelung erfasst solche zielstaatsbezogene Gefahren, die nicht bereits unter § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 5 AufenthG fallen und die einzelne Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen.¹⁹ Beispielsweise kann die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen, falls diese wegen der spezifischen Verhältnisse im Herkunftsland besteht und ihr nicht durch entsprechende Behandlungsmöglichkeiten begegnet werden kann.²⁰ Dabei muss gem. § 60 Abs. 7 S. 2

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 03.12.1985 – 9 C 33/85 u.a. –, BVerwGE 72, 269-277, juris, Rn. 20.

¹⁸ Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 25.04.2014 – 2 B 215/14 –, juris, Rn. 7 m. w. N.

¹⁹ Bergmann/Dienelt/Dollinger, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 60, beck-online; BeckOK MigR/Zimmerer, 21. Ed. 1.5.2025, AufenthG § 60 Rn. 31, beck-online.

²⁰ Bergmann/Dienelt/Dollinger, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 60, beck-online.

i. V. m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Gem. § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen allerdings nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Konkret ist die durch eine Krankheit verursachte Gefahr, wenn die gravierende Verschlechterung des Gesundheitszustands alsbald nach Abschiebung in den Zielstaat eintreten würde, weil eine adäquate Behandlung dort nicht möglich oder erreichbar ist. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist dabei nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung des gesundheitlichen Zustandes anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlich und schweren körperlichen oder psychischen Schäden und/oder existenzbedrohenden Zuständen. Mit der Präzisierung des Gesetzgebers, dass lediglich lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern, wird klargestellt, dass nur äußerst gravierende Erkrankungen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG darstellen.²¹

Gem. § 60 Abs. 7 S. 4 AufenthG ist zudem nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.

Dies zugrunde gelegt, ist im vorliegenden Fall weder erkennbar, dass sich der Gesundheitszustand der Antragstellerin unmittelbar durch die Abschiebung oder als unmittelbare Folge davon voraussichtlich wesentlich oder lebensbedrohlich verschlechtern wird, noch, dass für die Antragstellerin in Malta eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht. Die Antragstellerin macht im Wesentlichen geltend, sie leide an einer rezidivierenden depressiven Störung sowie an einer Panikstörung. Artt. 31 f. Dublin III-VO sehen vor, dass der überstellende Mitgliedstaat dem zuständigen Mitgliedstaat zur Unterstützung die personenbezogenen Daten und die Gesundheitsdaten übermittelt. Dem Zielstaat, hier Malta, wird im Vorfeld der Rückführung bei Vereinbarung eines Überstellungstermins mitgeteilt, wenn eine Person unmittelbar nach der Ankunft in ärztliche Hände

²¹ VG des Saarlandes, Urteil vom 27.01.2023 – 3 K 421/22 –, juris, Rn. 76 m. w. N.

übergeben werden muss. Mit dem Austausch von Gesundheitsdaten hat sich die Antragstellerin im Übrigen ausweislich der Verwaltungsakte auch einverstanden erklärt (siehe Erklärung vom 23.09.2025). Es liegen weiter keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in Malta im Hinblick auf die Erkrankung der Antragstellerin systemische Mängel herrschen. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Auch aus den vorgelegten ärztlichen Attesten ergibt sich in keiner Weise, dass bei einer Überführung der Antragstellerin nach Malta mit einer maßgeblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu rechnen wäre.

Im Übrigen geht das Gericht weiter davon aus, dass die Ausländerbehörde im Bedarfsfall für medizinische Betreuung der Antragstellerin während der Reise sorgt. Denn entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Gerichts²² ist davon auszugehen, dass die Abschiebungsmaßnahme, die vom Landesverwaltungsamt – Zentrale Ausländerbehörde – durchgeführt wird, wie es in entsprechenden Fällen Standard ist, von Beginn an bis zur Ankunft am Zielflughafen – wenn erforderlich – ärztlich und durch Polizeibeamte begleitet wird, um jegliche Gefährdungen während des Fluges auszuschließen. Zudem kann ohne weiteres angenommen werden, dass sichergestellt ist, dass die Antragstellerin bei der Ankunft am Flughafen ärztlich in Empfang genommen wird, und ihr, soweit erforderlich, ein ausreichender Vorrat von ggf. ärztlich verordneten Medikamenten mitgegeben wird. Angesichts dieser vom Landesverwaltungsamt regelhaft ergriffenen Schutzmaßnahmen, besteht keine Veranlassung, die Abschiebungsanordnung zu beanstanden.

(4)

Es sind auch ansonsten keine Gründe vorgetragen worden oder ersichtlich, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Antragsgegnerin begründen könnten.

Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin nicht von dem in ihrem Ermessen stehenden Selbsteintrittsrecht, d.h. von ihrem Recht, das Asylbegehren der Antragstellerin selbst zu prüfen, obwohl sie nach den Bestimmungen der Dublin III-VO nicht für die Prüfung zuständig ist, gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO Gebrauch gemacht hat.

Die vorgenannte Verordnung enthält selbst keine Konkretisierungen, unter welchen Umständen das Selbsteintrittsrecht von den Mitgliedstaaten angewandt werden soll. Das Selbsteintrittsrecht wird an keine tatbestandlichen Voraussetzungen geknüpft und in das Ermessen des Mitgliedsstaates gestellt. Den Mitgliedsstaaten ist ein weiter Spielraum eingeräumt, der es ihnen ermöglicht, mög-

²² vgl. u.a. Beschlüsse vom 21.06.2016 - 6 L 1944/15 -, vom 29.03.2017 - 5 L 396/17 - und vom 24.01.2023 - 5 L 1476/23 -.

licherweise noch bestehenden nationalen (materiell-rechtlichen oder auch verfahrensrechtlichen) Vorgaben oder Besonderheiten Rechnung zu tragen bzw. eine Vielzahl denkbarer politischer Zweckmäßigkeitserwägungen anzustellen. Der Mitgliedsstaat verfügt über ein weites Ermessen, ob er von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht oder nicht, wobei den Betroffenen aus der Bestimmung des Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO allein kein subjektives Recht auf ermessensfreie Entscheidung ableiten können. Die Vorschrift regelt nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, ist hingegen nicht den Rechten der Asylsuchenden zu dienen bestimmt.²³ Ein subjektives Recht kann sich immer nur im Zusammenhang mit einer subjektive Rechte schützenden Rechtsnorm ergeben, wie etwa Art. 7 GRCh oder Art. 8 EMRK.²⁴

Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO ist allerdings im Lichte der Grund- und Menschenrechte auszulegen und anzuwenden. Die grundsätzliche Wahrung der Familieneinheit ist ein ganz maßgebliches Ziel der Dublin III-VO. So sollen nach den Erwägungsgründen 13 und 14 der Dublin III-VO bei der Anwendung der Regelungen der Dublin III-VO das Wohl des Kindes und die Achtung des Familienlebens vorrangige Erwägungen der Mitgliedstaaten sein. Erwägungsgrund 15 der Dublin III-VO betont, dass mit der gemeinsamen Bearbeitung der von den Mitgliedern einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch ein und denselben Mitgliedstaat insbesondere sichergestellt werden kann, dass die Mitglieder einer Familie nicht voneinander getrennt werden.²⁵

Aus Art. 7 GRCh, Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG ergibt sich der Schutz des Familienlebens. Eine Pflicht zum Selbsteintritt kann daher nur dann angenommen werden, wenn sich das dem Mitgliedstaat eingeräumte Ermessen derart verdichtet hat, dass jede andere Entscheidung unvertretbar wäre (sog. Ermessensreduktion auf Null), weil außergewöhnliche humanitäre, familiäre oder krankheitsbedingte Gründe vorliegen, die nach Maßgabe der Werteordnung der Grundrechte einen Selbsteintritt erfordern. In Zusammenschau mit Art. 16 und 17 Abs. 2 Dublin III-VO handelt es sich hierbei vornehmlich um familiäre Gründe sowie weitere humanitäre Gründe wie Krankheit oder die Aussicht auf Erteilung einer Duldung. Eine Ermessensreduktion „auf Null“ und die damit verbundene Pflicht zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts kommt daher insbesondere bei einer drohenden Trennung der Kernfamilie in Betracht.²⁶

Derartige Gründe hat die Antragstellerin weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich. Zwar hat sie angegeben, ihre Familie lebe in Deutschland. Da sie jedoch mittlerweile geschieden ist, ihr Ex-Ehemann in Malta lebt und sie angegeben hat, mit ihm keine Kinder zu haben, handelt es sich nicht um die Kernfamilie im Sinne

²³ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.05.2016 – 13 A 516/14.A –, juris, Rn. 40 zur Vorgängerregelung des Art. 3 Abs. 2 S. 1 Dublin II-VO.

²⁴ Vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylG, § 29 Rn. 217, 237.

²⁵ VG München, Urteil vom 20.09.2023 – M 10 K 21.50360 –, juris, Rn. 21.

²⁶ VG Würzburg, Urteil vom 06.09.2023 – W 6 K 23.50211 –, juris, Rn. 28 m. w. N.

des Art. 2 lit. g) Dublin III-VO. Eine besondere Beistandsgemeinschaft ist zudem nicht erkennbar. Es bestehen somit an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Antragsgegnerin, das Selbsteintrittsrecht nicht wahrzunehmen, keine durchgreifenden Zweifel.

b.

Der Antrag ist begründet, soweit sich die Antragstellerin gegen die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 60 Monate in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 06.10.2025 wendet.

Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO zu treffende Ermessensentscheidung fällt zugunsten des Interesses der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 06.10.2025 aus, weil die im vorliegenden Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene, aber auch ausreichende summarische Prüfung ergibt, dass die Klage insoweit voraussichtlich Erfolg haben wird. Denn das in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids angeordnete und auf 60 Monate befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Antragstellerin in ihren Rechten, §§ 113 Abs. 1 S. 1, 114 S. 1 VwGO.

Der Erlass des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziffer 4 des Bescheides beruht auf § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 AufenthG bei seinem Erlass von Amts wegen zu befristen. Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden, § 11 Abs. 3 S. 1 AufenthG, wobei die Frist außer in den hier nicht einschlägigen Fällen des § 11 Abs. 5 bis Abs. 5b AufenthG maximal fünf Jahre betragen darf.

Gem. §§ 113 Abs. 4, 114 VwGO beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung darauf, ob die Behörde rechtsfehlerhaft gehandelt, insbesondere von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Die Verwaltungsgerichte dürfen nicht eigenes Ermessen an die Stelle des behördlichen Ermessens setzen, wenn ihnen eine dem Bewerber günstigere Ermessensausübung den Umständen des konkreten Falles gemäß erscheint.²⁷ Ermessensfehler können sich aus dem Ermessensnichtgebrauch (Ermessensausfall, Ermessensunterschreitung), dem Ermessensfehlergebrauch (Ermessensmissbrauch) und der Ermessensüberschreitung ergeben.

Mit der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 60 Monate hat die Antragsgegnerin das ihr zukommende Ermessen fehlerhaft im Sinne des § 114 S. 1 VwGO ausgeübt.

²⁷ BVerwG, Urteil vom 21.10.1986 – 1 C 44/84 –, BVerwGE 75, 86-99, juris.

Bei der Festsetzung der Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 AufenthG hat das Bundesamt unter präventiven Gesichtspunkten einerseits Zweck und Gewicht der das Einreise- und Aufenthaltsverbot veranlassenden Maßnahme und andererseits die schützenswerten Belange des Betroffenen im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Schützenswert sind dabei solche persönlichen Belange, die dem Ausländer eine aufenthaltsrechtlich beachtliche Rückkehrperspektive vermitteln, etwa das durch Art. 6 GG, Art. 7 GRC und Art. 8 EMRK geschützte Familien- und Privatleben.²⁸ Sind in dem zu beurteilenden Einzelfall Umstände, die das gefahrenabwehrrechtlich geprägte Interesse an einem Fernhalten des Ausländers vom Bundesgebiet erhöhen, ebenso wenig erkennbar wie Umstände, die geeignet sind, das Gewicht dieses öffentlichen Interesses zu mindern, so begegnet es in einer Situation, die keine Besonderheiten gegenüber gleichgelagerten Fällen aufweist, keinen Bedenken, das abschiebungsbedingte Einreise- und Aufenthaltsverbot auf die Dauer von 30 Monaten zu befristen und damit den durch § 11 Abs. 3 S. 2 AufenthG vorgegebenen Rahmen zur Hälfte auszuschöpfen.²⁹

Gemessen an diesen Maßstäben stellt sich die Befristung auf 60 Monate, mithin auf die nach § 11 Abs. 3 S. 2 AufenthG zulässige Höchstfrist als ermessensfehlerhaft dar. Weder den Gerichts- und Behördenakten noch dem streitgegenständlichen Bescheid sind Umstände zu entnehmen, die es aus gefahrenabwehrrechtlichen, spezial- oder generalpräventiven Gründen angezeigt erscheinen ließen, die Höchstfrist des § 11 Abs. 3 S. 2 AufenthG auszuschöpfen, um die Antragstellerin für diesen Zeitraum nach einer gegebenenfalls erfolgten Abschiebung aus dem Bundesgebiet fernzuhalten. Zwar weist die Antragsgegnerin zutreffend darauf hin, dass keine wesentlichen Umstände ersichtlich sind, die zu Gunsten der Antragstellerin zu berücksichtigen wären. Gleichwohl vermag dies die Verfügung der maximal zulässigen Frist nicht zu tragen. Denn hierfür reicht es nicht aus, dass keine besonderen zu Gunsten der Antragstellerin sprechenden Umstände gegeben sind, sondern es müssten demgegenüber positive Anhaltspunkte dafür vorliegen, die Antragstellerin nach einer etwaigen Abschiebung so lange, wie es gesetzlich im höchsten Fall möglich ist, vom Bundesgebiet fernzuhalten. Dies ist aber nicht der Fall. Andernfalls würde die Höchstfrist des § 11 Abs. 3 S. 2 AufenthG entgegen der gesetzlichen Zielsetzung der Ermächtigungsgrundlage zur Ausübung von behördlichem Ermessen zu einer Regelfrist.³⁰

²⁸ BVerwG, Urteil vom 07.09.2021 – 1 C 46/20 –, juris, Rn. 13 ff.

²⁹ VG Hannover, Beschluss vom 10.04.2025 – 15 B 2388/25 –, Rn. 63; VG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 14.01.2025 – W 6 K 24.50466 –, juris, Rn. 27; in Bezug auf Asylentscheidungen im nationalen Verfahren: BVerwG, Urteil vom 07.09.2021 – 1 C 47/20 –, BVerwGE 173, 201-213, juris, Rn. 18.

³⁰ Vgl. so schon: OVG Koblenz, Urteil vom 08.11.2016 – 7 A 11058/15 –, juris, Rn. 38 f.; VG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 14.01.2025 – W 6 K 24.50466 –, juris, Rn. 28 f.; VG Würzburg, Urteil vom 29.01.2025 – W 5 K 25.50003 –, juris, Rn. 38 ff.; VG Ansbach, Beschluss vom 07.03.2025 – AN 18 S 25.50061 –, juris, Rn. 57 ff.; Beschluss vom 28.07.2025 – AN 1 K 25.50535 –, juris, Rn. 58; VG Aachen, Urteil vom 26.03.2025 – 4 K

Im Ergebnis sind Anordnung und Befristung insgesamt rechtswidrig und die abschiebende Wirkung insgesamt hinsichtlich Ziffer 4. des Bescheids anzuordnen, auch wenn sich lediglich die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Befristung als rechtswidrig erweist. Denn die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 AufenthG in Folge einer Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylG) ist als unteilbarer Verwaltungsakt anzusehen; insbesondere ist keine Aufspaltung in Anordnung und Befristung möglich.³¹

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 155 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 VwGO.

Nachdem die Antragstellerin hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 des streitgegenständlichen Bescheides (Unzulässigkeitsentscheidung, Verneinung Abschiebungsverbote, Abschiebungsanordnung) unterliegt und hinsichtlich Ziffer 4. (Anordnung und Befristung Einreise- und Aufenthaltsverbot) obsiegt, erscheint eine Quotierung im Verhältnis $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ angemessen. Zwar sind Antragsgegenstand nur die Ziffern 3 und 4, jedoch werden die Ziffern 1 und 2 im Rahmen der Ziffer 3 geprüft.³²

Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylG).

-elektronisch signiert-

Dr. Kawohl
Richterin

207/25.A –, juris, Rn. 76 ff.; VG Hannover, Beschluss vom 10.04.2025 – 15 B 2388/25 –, juris, Rn. 61 ff.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.06.2025 – 2a K 749/25.A –, juris, Rn. 37 ff.

³¹ VG Hannover, Beschluss vom 10.04.2025 – 15 B 2388/25 –, juris, Rn. 61.

³² Vgl. auch VG Ansbach, Beschluss vom 22.09.2025 – AN 18 S 25.50652 –, juris, Rn. 62; VG Hannover, Beschluss vom 10.04.2025 – 15 B 2388/25 –, juris, Rn. 66.